

**Richtlinien
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen
der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte**

vom 28. Februar 2024

(Gültig ab 1. April 2024)

- I. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1. ¹Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften

- aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder
- bb) mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

eine Vergütung

- ab Sommersemester 2024 bis zu 18,78 Euro,
- ab Sommersemester 2025 bis zu 19,81 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräften

- aa) mit Fachhochschulabschluss oder
- bb) mit Bachelor-Abschluss oder
- cc) mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

eine Vergütung

- ab Sommersemester 2024 bis zu 13,83 Euro,
- ab Sommersemester 2025 bis zu 14,59 Euro,

c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte) eine Vergütung

- ab Sommersemester 2024 bis zu 13,25 Euro,
- ab Sommersemester 2025 bis zu 13,98 Euro

gezahlt werden.

²Die in Satz 1 Buchstaben a bis c ausgewiesenen Beträge basieren auf der Grundlage einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. ³Die Umrechnung dieser Beträge auf die in dem jeweiligen Land maßgebende Wochenarbeitszeit (vgl. § 6 Absatz 1 TV-L) bleibt den Ländern

überlassen. ⁴Die in Satz 1 Buchstaben a bis c ausgewiesenen und ggf. nach Satz 3 umgerechneten Beträge können um bis zu 10 v.H. überschritten werden.

2. Entsprechend IX. 1. Buchstabe b der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 dürfen für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte im Sinne der Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c hinsichtlich der je Stunde gewährten Vergütung folgende Mindestbeträge nicht unterschritten werden:

- ab dem Sommersemester 2024 13,25 Euro,
- ab dem Sommersemester 2025 13,98 Euro.

3. ¹Den in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften kann eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L) gewährt werden. ²Dabei entsprechen die unter Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a fallenden wissenschaftlichen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 12 und 13 und die unter Nr. 1 Satz 1 Buchstaben b und c fallenden wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 11.

4. Entsprechend IX. 1. Buchstabe a der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sollen Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften im Sinne von Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden.

5. Die übrigen Arbeitsbedingungen der in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Tarifliche Leistungen werden den in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften nicht gewährt.

- II. ¹Diese Richtlinien treten am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 25. Mai 2015.